

**Wenn die gute Hoffnung stirbt –
Umgang mit dem Tod vor der Geburt ...**

... aus (medizin-) rechtlicher Sicht

Die menschliche Leibesfrucht ist in der hiesigen Rechtsordnung, sieht man vom weiten wie kontrovers diskutierten Schwangerschaftsabbruch einmal ab, nur selten Gegenstand normativer Regelungen, jedenfalls soweit es um den Schutz innerhalb des Mutterleibs geht. Der Leibesfrucht fehlt die Rechtsfähigkeit und auch im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung setzt der Schutz jedenfalls der Zivilrechtsordnung erst nach der Geburt ein, sofern das vorgeworfene Verhalten nicht gleichzeitig als Körperverletzung bzw. Gesundheitsschädigung der Mutter gelten kann. Für die Leibesfrucht spezifische Bestimmungen enthalten neben der Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz im Hinblick auf etwaige Meldepflichten allenfalls noch die Bestattungsgesetze der Länder.

So hat sich das Landes Nordrhein Westfalen dafür entschieden, dass jede Totgeburt auf Wunsch auch nur eines Elternteils von diesem bestattet werden darf. Hierauf sind die Eltern hinzuweisen. Ohne einen solchen Wunsch muss der Verantwortliche – bei einer Totgeburt in einer Klinik deren Träger - nach dem Gesetzeswortlaut diese "unter würdigen Bedingungen sammeln und bestatten". Ähnlich wird es nach dem Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz gehandhabt. Allerdings besteht hier eine Bestattungspflicht für Totgeburten ab 500 g. Bis 500 g können die Eltern eine Bestattung verlangen, das Gesetz enthält keine Regelung darüber, wie mit der Totgeburt unter 500 g verfahren werden soll, wenn die Eltern den Wunsch nach einer Bestattung nicht äußern. Die Bestattungsgesetze der Bundesländer sind auch die Rechtsgrundlage für die Verpflichtung - in der Regel der Angehörigen - für eine würdige Bestattung zu sorgen. Verstöße hiergegen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Eine mittelbare Absicherung der Totenwürde folgt schließlich noch aus dem Strafgesetzbuch: § 168 StGB stellt den "beschimpfenden Unfug" an Leichen, Leichenteilen oder einer toten Leibesfrucht unter Strafe (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ob dieser eher rudimentäre rechtliche Rahmen, wie von einigen Kritikern geäußert, einen Grund für den von den Eltern als unbefriedigend empfundenen Umgang mit Fehl- und Totgeburten im klinischen Alltag liefert, wird zu diskutieren sein.